

Umweltstrafrecht

Allgemein

Sachgebiete

- Gewässerschutz (WHG)
- Lärmschutz (BImSchG)
- Luftreinhaltung (BImSch; StVG)
- Bodenschutz (ChemG; DüngemittelG)
- Abfallwirtschaft (Krw-/AbfG; AltkarV)
- Natur- und Landschaftsschutz (BNatSchG; PflSchG)
- Strahlenschutz (StrVG; Atomgesetz)
- Tierschutz (TierSchG; TierStG)
- Denkmalschutz (DSchG)
- Jagdschutz (BJagdG; FischereiO)
- Artenschutz (BNatSchG; BArtSchVO)
- Arzneimittelkriminalität (AMG, DmMV)
- Lebensmittelrecht (LFGB; NEMV)

Allgemeines zum Umweltrecht

In keinem anderen Bereich der Vergehens- und Verbrechensbekämpfung ist das Strafrecht so abhängig vom Verwaltungsrecht, wie im Umweltrecht.

Die Verwaltungsakzessorietät (Abhängigkeit von Regelungen des Verwaltungsrechts) des 29. Abschnittes des Strafgesetzbuches (§§ 324 – 330 StGB) sowie der strafrechtlichen Nebengesetze bindet die Polizei erheblich.

Das Lebensmittelrecht

Strafrechtliche Lebensmittelrechtsverletzungen

Allgemeine Rechtsgrundlagen im deutschen Recht

Verfassungsrechtlich

- Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz – Recht auf körperliche Unversehrtheit
- Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz – Eigentumsgarantie
- Art. 9 Abs. 1 Grundgesetz – Vereinigungsfreiheit
- Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz – freie Entfaltung der Persönlichkeit

Spezialgesetze

- Strafgesetzbuch (StGB) – Betrug, Körperverletzung, Urkundenfälschung
- Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (LFGB)
- Weingesetz (WeinG)
- Vorläufiges Tabakgesetz (VTabakG)
- Bundesjagdgesetz (BJagdG)
- Milch- und Margarinegesetz (MilchMargG)
- Lebensmittelspezialitätengesetz (LSpG)

Aufgehobene Gesetze und Vorschriften

- Vorläufiges Biergesetz
- Gesetz über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern
- Fleischhygienegesetz
- Futtermittelgesetz
- Säuglingsnahrungswerbegesetz
- Gesetz betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen
- Verfütterungsverbotsgesetz
- Geflügelfleischhygienegesetz

Europäisches Lebensmittelrecht

- VO (EG) Nr. 178/2002 – BasisVO
- VO (EG) Nr. 1935/2004 – BedarfsgegenständeVO
- VO (EG) Nr. 396/2005 – PestizidVO
- VO (EG) Nr. 1924/2006 – Health-Claims-VO
- VO (EG) Nr. 834/2007 – ÖkoVO
- VO (EG) Nr. 1333/2008 – LebensmittelzusatzVO
- VO (EG) Nr. 1334/2009 – AromaVO
- VO (EG) Nr. 767/2009 – FuttermittelVO
- VO (EG) Nr. 37/2010 – VO über pharmakologische wirksame Stoffe
- VO (EG) Nr. 10/2011 – KunststoffVO
- VO (EG) Nr. 1169/2011 – Lebensmittel-InformationsVO

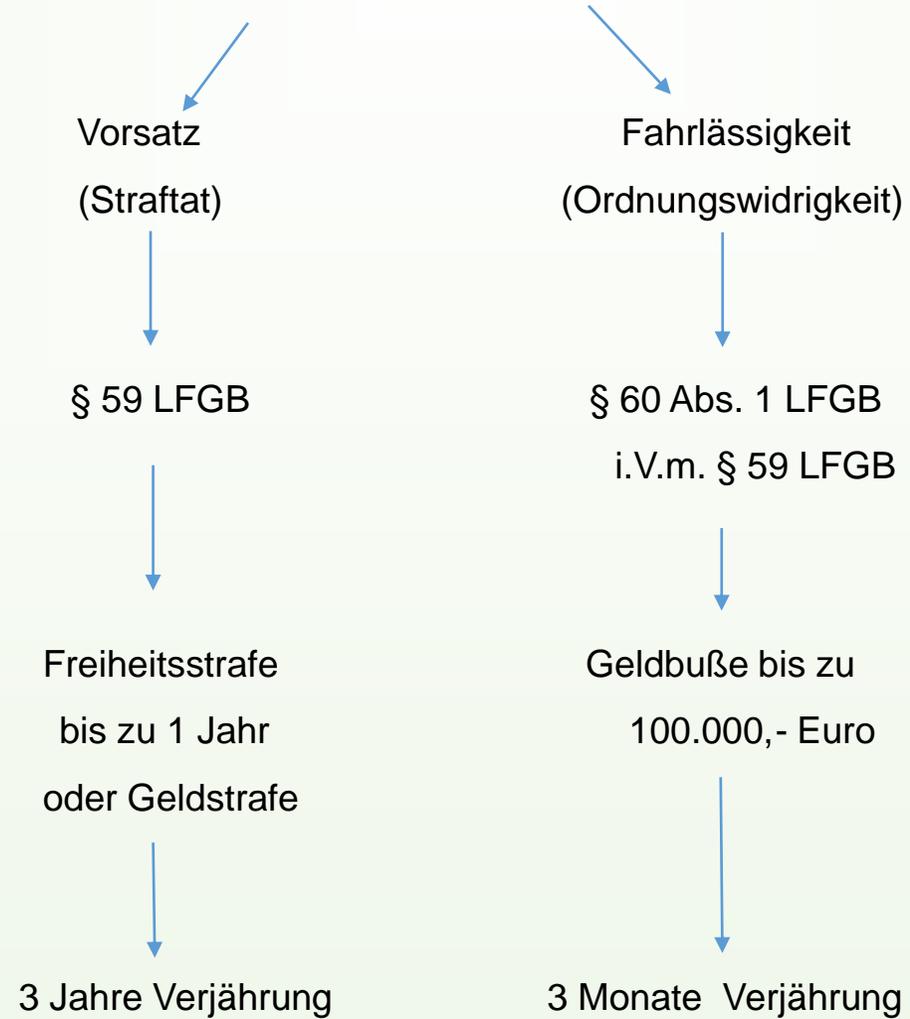
Straf- und Bußgeldvorschriften gemäß §§ 58, 59 , 60 LFGB

- § 59 LFGB Strafandrohung bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße
(Verjährung nach drei Jahren laut § 78 Abs. 3 Ziff. 5 StGB)
- § 58 LFGB Strafandrohung bis zu 3 Jahren oder Geldbuße, bei schweren Fällen von einem halben bis 5 Jahren
(Verjährung nach 5 Jahren laut § 78 Abs. 3 Ziff. 4 StGB)
- § 60 LFGB Abs. 1 LFGB und fahrlässige Verstöße gegen § 59 LFGB sind bußgeldbewährt
(Verjährung nach 6 Monaten nach Ordnungswidrigkeitengesetz)

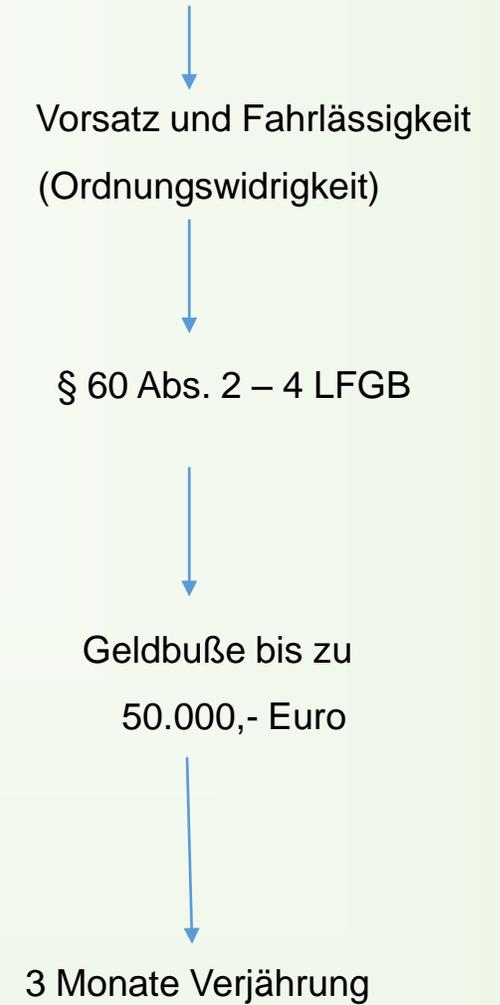
Straftatbestand



Mischtatbestand



OWi – Tatbestand



Verbindung des Lebensmittelstrafrechts in das allgemeine Strafrecht

Die speziellen Verordnungen enthalten auf das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch gestützte straf- und bußgeldrechtliche Regelungen.

Die strafrechtliche Ahndung europäischer Vorschriften ist neben der Verordnung zur Durchsetzung lebensmittelrechtlicher Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft (LMRStV) von Bedeutung. Aufgrund der Komplexität des Lebensmittelrechts und der teilweise relativ geringen Strafandrohungen treten öfter allgemeine Straftatbestände, wie Betrug, Körperverletzung, Urkundenfälschung u. a. in den Vordergrund.

Tathandlungen im Lebensmittelstrafrecht

Das Lebensmittelstrafrecht soll den Verbraucher vor dem Kontakt mit Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln bzw. Bedarfsgegenständen schützen, die bestimmte Rechtsgüter (Gesundheit) und Interessen (keine Desinformation) gefährden können. Aufgrund des europarechtlich vorgegebenen hohen Schutzniveaus sind lebensmittelrechtliche Verbote und die sie in Bezug nehmenden Sanktionsvorschriften nicht auf den letzten Schritt der Herstellungs- und Handelskette beschränkt, sondern betreffen auch vorgelagerte und sonstige als gefährlich eingestufte Handlungen.

(Aschenbach/Ransiek/Rönnau -Hrsg.- „Handbuch Wirtschaftskriminalität“)

Definition Lebensmittelstrafrechtsverletzungen

Der Begriff des Lebensmittelstrafrechts umfasst alle strafrechtlichen Regelungen, die sich auf den Umgang mit Lebensmitteln beziehen, sowie solche, die Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände betreffen. Entsprechend wird der Begriff des Lebensmittels auf sämtliche Regelungen erstreckt, die die Erzeugnisse im Sinne des § 2 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches betreffen.

(Aschenbach/Ransiek/Rönnau -Hrsg.- „Handbuch Wirtschaftskriminalität“)

Beispiel 1:

- Anzeige, weil bei einer Fleischkonserve zwei unterschiedliche EG-Nr. festgestellt wurden
- Die Untersuchung von Produkten in den Konserven ergab Mängel (altes Fleisch, faulig, BEFFE und Beschaffenheit des ausgewiesenen Produktes)
- Es lagen einige Verbraucherbeschwerden vor
- Firma war als insolvent gemeldet und in Absprache mit Insolvenzverwalter und Ermittler wurde die Firma geschlossen
- Ca. 40 entlassene Beschäftigte
- GF macht keine Aussage zum Sachverhalt, gibt nur an, dass er Betriebswirt ist und für die Produktion Fachkräfte eingestellt hat
- Durchsuchung, Sicherstellung, Auswertung, Vernehmung aller Angestellten
- Laut § 59 LFGB nur 1 Jahr Strafandrohung (Verjährung drohte)
- StA forderte Ausrichtung des gesamten Ermittlungsverfahrens auf gewerbsmäßigen Betrug (erneute Auswertung der vorhandenen Unterlagen bezüglich des Produktionsablaufes, Wirtschaftsgutachten, Haftbefehl abgelehnt)
- Anklage erstellt und zugestellt / seitdem ist der Beschuldigte in Kanada

Beispiel 2:

- In einer Bäckerei werden Beanstandungen festgestellt, welche sich auf den Einsatz verunreinigter Rohstoffe beziehen, dies wird durch Untersuchungsbefund bestätigt.
- Geschäftsführer macht von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch.
- Probleme: - nicht bekannt, wer an den Maschinen arbeitete
 - wer bei der Kontrolle und der Probennahme anwesend gewesen ist
 - keine Probe zu Lebensmittel, welche in Verkehr gebracht wurden
- Nachprobe eingefordert – keine Beanstandung (Menge zu gering laut Labor?)
- Beratung StA, Behörde und Kripo – Ergebnis Nachkontrolle im Betrieb
- Rücksprache mit Geschäftsführer zu Mitarbeitern an den betroffenen Maschinen und Betriebsbesichtigung
- ZV der Mitarbeiter – als Probe wurde der Abfalleimer mitgenommen und somit kein Nachweis, dass ein nicht für den Verzehr geeignetes Lebensmittel in den Verkehr gebracht wurde

Beispiel 3:

- Kontrolle Verkaufswagen einer Bäckerei
- Probennahme von nicht gekennzeichnetem Produkt entnommen
- Untersuchungsergebnis stellt Mängel bei verwendeten Rohstoffen entsprechend den Leitsätzen fest
- Übermittlung des Untersuchungsergebnisses an Staatsanwaltschaft

Mängel:

- ein Kontrollbericht mit übersandt
- keine Angaben zu den einzelnen Umständen zur Kontrolle
- nicht bekannt, wer auf Verkaufswagen gewesen ist

Beispiel 4:

- Telefonische Mitteilung durch Lebensmittelbehörde, dass ein Anruf bei der Behörde eingegangen ist, wo der Anrufer mitteilte, dass
 - käufliche erworbene Marshmallows verdorben waren, er hat sich übergeben, war bewusstlos und Hamster ist gestorben
 - käuflich erworbener Kaffee war bitter und verdorben
 - in Supermarkt befinden sich verdorbenes Gemüse und Obst in der Verkaufsauslage
- Es waren jeweils unterschiedliche Verkaufseinrichtungen benannt. Eine sofortige Kontrolle ergab keine Bestätigung des angezeigten Sachverhaltes. Entnommene Proben waren ebenfalls in Ordnung. Kein Lebensmitteldelikt.
- Durch die Kontrolleure wurden Hinweise auf eine Person bekannt, welcher aufgrund seines Akzentes als Anrufer in Frage kommen könnte.
- Person polizeilich bekannt wegen anderer Delikte. Vorladung / Geständnis / Geldstrafe wegen Vortäuschung von Straftaten

Beispiel 5:

- Anruf Lebensmittelbehörde, dass in der Landesschule der Thüringer Polizei eine Vielzahl von Erkrankungen aufgetreten sind.
- Erbrechen, Übelkeit (Verdacht auf Salmonellen)
- Absprache Polizei, Lebensmittelbehörde und Gesundheitsamt bezüglich der Koordinierung erforderlicher Maßnahmen
- Aufgrund der guten und schnellen Zusammenarbeit konnten Salmonellen als Ursache ausgeschlossen werden (Viruserkrankung)

Beispiel 6:

- Info Lebensmittelbehörde, dass mehrere Personen wegen Salmonellen erkrankt sind, vom Gesundheitsamt
- Nach Erkenntnissen durch Erkrankte wurden mehrere Einrichtungen überprüft und die Herkunftsquelle festgestellt
- Es handelte sich um Salmonellen einer relativ seltenen Unterart
- Maßnahmen im Herkunftsbetrieb getroffen
- Konkrete Ursache konnte nicht festgestellt werden

Festgestelltes Problem:

Humanmedizin meldet Salmonellenerkrankung und entsorgt die Proben, so dass nicht bei allen möglichen Patienten die Unterarten der Salmonellen festgestellt werden können.